

Sondersatzung über die Festsetzung der anrechenbaren Breite und des Anteils der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau des Gehwegs, der auch für Radfahrer freigegeben ist, entlang der "Rospestraße" (von der Westtangente kommend rechtsseitig bis hinter die Einmündung der ehemaligen "Kampstraße" (Anschluss an bereits ausgebauten Gehwegbereich))

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
27.02.2013	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
30.04.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt folgende Sondersatzung:

S O N D E R S A T Z U N G

über die Festsetzung der anrechenbaren Breite und des Anteils der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau des Gehwegs, der auch für Radfahrer freigegeben ist, entlang der „Rospestraße“ (von der Westtangente kommend rechtsseitig bis hinter die Einmündung der ehemaligen „Kampstraße“ (Anschluss an bereits ausgebauten Gehwegbereich)) gemäß § 4 Abs. 9 der Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 07.12.2001 in der Fassung des I. Nachtrags vom 21.07.2003 (KAG-Satzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 4 Abs. 9 der KAG-Satzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2001 in der Fassung des I. Nachtrags vom 21.07.2003 hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am __.__.2013 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Die anrechenbare durchschnittliche Breite wird für den Gehweg, der auch für Radfahrer freigegeben ist, auf 2,50 m festgelegt.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 KAG-Satzung wird für den Gehweg, der auch für Radfahrer freigegeben ist, auf 50 % festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Grundsätzlich sind Gehwege an Hauptverkehrsstraßen nach der hiesigen KAG-Satzung bis zu einer Breite von 2,50 m mit einem Anliegeranteil von 70 % abrechnungsfähig, während für Radwege ein Anliegeranteil von 30 % vorgesehen ist.

Der rechtsseitige Gehweg der Rospestraße (von der Westtangente kommend) wird in einer (Mindest-)Breite von 2,55 m gebaut, während der linksseitige Gehweg, der ausschließlich dem Fußgängerverkehr dient, eine (Mindest-)Breite von 1,55 m erhält.

Der rechtsseitige Gehweg wird nur deshalb so breit gebaut, weil dieser auch für den Radverkehr freigegeben werden soll. Ursprünglich war geplant, hier einen kombinierten Rad-/Gehweg auszuweisen. Gespräche mit der Polizei und dem FB 3 führten jedoch dazu, dass letztlich der Gehweg die Beschilderung „Sonderweg Fußgänger mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei““ erhalten soll. Der Unterschied besteht darin, dass der kombinierte Rad-/Gehweg benutzungspflichtig ist, während ein für Radfahrer freigegebener Gehweg ein Angebot der Benutzung an die Radfahrer darstellt.

Für die Abrechnung eines kombinierten Rad-/Gehwegs sieht die hiesige KAG-Satzung in § 4 Absatz 9 Satz 2 den Erlass einer Sondersatzung vor.

Auch für einen für Radfahrer freigegebenen Gehweg kann eine Einzelfallsatzung in Betracht kommen.

Hierbei ist das Vorteilsprinzip zu beachten, d. h. es ist eine Abwägung zwischen dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit und dem der Anlieger vorzunehmen.

Die Höhe der durch eine beitragsfähige Verkehrsanlage vermittelten Vorteile ist abhängig vom Maß der wahrscheinlichen (erfahrungsgemäß zu erwartenden) Inanspruchnahme.

Die Erweiterung des Radwegenetzes ist städtische Zielsetzung. Die Rospestraße stellt die Verbindung zwischen dem Alleenradweg, dem Radweg an der Westtangente und der Innenstadt dar. Insofern kann erwartet werden, dass die Allgemeinheit diesen für Radfahrer freigegebenen Gehweg mehr nutzt, als wenn dieser nur dem Fußgängerverkehr dienen würde. Der ganz überwiegende Teil der Radfahrer wird voraussichtlich stadteinwärts das Angebot der Nutzung des Gehwegs annehmen, um nicht die Fahrbahn der Hauptverkehrsstraße benutzen zu müssen. Es ist daher angezeigt, eine andere Gewichtung von Anlieger- und städtischem Anteil festzulegen, wobei es bei der anrechenbaren Breite von 2,50 m verbleiben soll.

Es ist angemessen, den Anliegeranteil für die Abrechnung des für Radfahrer freigegebenen Gehwegs auf 50 % festzusetzen. Dies würde auch der Festsetzung für die Abrechnung kombinierter Rad-/Gehwege vergleichbarer anderer Kommunen entsprechen.